

**Ehrenausschussordnung des
Ratzeburger Sportvereins von 1862 e.V.
(Anlage zu §11 Abs. 2a der Vereinssatzung)**



**§1
Zweck**

Nach dieser Ordnung werden Ehrungen für vereinsförderndes Verhalten durch verdienstvolle Mitarbeit und besondere Leistungen sowie Maßregelungen für unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten vorgenommen.

**§2
Arten**

1. Allgemeine Ehrungen
 - a. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - b. Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c. Verleihung von Ehrennadeln
2. Ehrungen für sportliche Leistungen
3. Unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten
 - a. Verweis
 - b. Sperre für Übungen und Wettkämpfe auf Zeit bis zu einem halben Jahr
 - c. Ordnungsstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
 - d. Ausschluss
 - e.

**§3
Grundlagen der Ehrungen**

Zu §2 Abs. 1a

Zum Ehrenvorsitzenden kann ein Mitglied ernannt werden nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender, bzw. 10-jähriger Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender und weiterer 10-jähriger Tätigkeit im Vorstand. Oder bei besonderen Verdiensten um den RSV als Vorstandsvorsitzender

Zu §2 Abs. 1b

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres und 40-jähriger Mitgliedschaft im RSV, 50-jähriger Mitgliedschaft in Sportvereinen oder wegen besonderer außergewöhnlicher Leistungen erfolgen. Ehrenmitglied kann auch werden, wer besondere Leistungen als Vorstandsmitglied erzielt hat.

Zu §2 Abs. 1c

Die goldene Ehrennadel kann für 35-jährige Mitgliedschaft oder 25-jährige Mitgliedschaft und 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder für 20-jährige Mitgliedschaft und 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder für besondere Leistungen im RSV verliehen werden

Die silberne Ehrennadel kann nach 25-jährigen Mitgliedschaft oder 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder für besondere Leistungen im RSV verliehen werden.

Zu §2 Abs. 2

Sportliche Leistungen und Erfolge werden nach Ermessen des Ehrenausschusses in Abstimmung mit dem Vorstand verliehen.

Alle Verleihungen erfolgen mit der Verleihung einer Besitzurkunde.

§4 Zuständiges Organ

Zuständiges Organ ist der Ehrenausschuss, er besteht aus Ehrenvorsitzenden, bis zu drei Vorstandsmitgliedern und drei in der ersten Sitzung des Hauptausschusses nach der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Seine Entscheidungen ergehen schriftlich.

Vorheriges rechtliches Gehör ist zu gewähren

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Es sind ein Ehrenbuch sowie ein Protokoll zu führen.

§5 Arbeitsweise des Ehrenausschusses

Anträge für Ehrungen und Maßregelungen können von Mitgliedern, Abteilungen und vom Vorstand an den Ehrenausschuss gestellt werden. Beweismittel sind beizufügen. Als solche gelten auch Urkunden und eidesstattliche Versicherungen, besonders auch für Mitgliedschaften in anderen Sportvereinen.

Der Vorstandsvorsitzende beruft den Ehrenausschuss ein.

Dieser prüft die Anträge, beschließt darüber und leitet die Entscheidungen an den Vorstand zur Durchführung und evtl. Weiterleitung an Verbände oder Behörden zu.

§6 Durchführung

Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung der Ehrennadeln werden in einem würdigen Rahmen vorgenommen, nach Möglichkeit auch die Ehrungen für sportliche Leistungen.

Die Verleihungen sind öffentlich bekanntzugeben.

Maßregelungen sind dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.